



Körordnung

Fassung Juli 2001

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| <p>1. Allgemeines</p> <p>2. SV-Körwesen</p> <p>2.1 Köramt</p> <p>2.2 Körmeister</p> <p>2.3 Körbezirke – Zuständigkeit</p> <p>2.4 Körzeit</p> <p>2.5 Rechtsfragen</p> <p>3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Körungen</p> <p>3.1 Für die Hunde</p> <p>4. Durchführende Ortsgruppen</p> <p>4.1. Voraussetzungen der Ortsgruppe:</p> <p>4.2. Geräte</p> <p>4.3. Pflichten des Körleiters</p> <p>5. Anmeldung zur Körung</p> | <p>6. Ankörung</p> <p>6.1 Wesensprobe</p> <p>6.2 Schußprobe</p> <p>6.3 Schutzdienst (gültig ab Körsaison 1997)</p> <p>6.4 Maße und Gewichte</p> <p>6.5 Standmusterung und Gangwerksbeurteilung</p> <p>6.6 Berichte, Bestätigungen</p> <p>7. Körung</p> <p>7.1 Körklasse 1</p> <p>7.2 Körklasse 2</p> <p>7.3 Körklassenverbesserung</p> <p>7.4 Die Zurückstellung auf ein Jahr erfolgt, wenn:</p> <p>7.5 Nichteignung zur Körung</p> <p>7.6 Dauer der Körung</p> <p>8. Körschein und Körbuch</p> |
|---|--|
-

1. Allgemeines

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. ist der Gründerverein und damit maßgebend und verantwortlich für die Rasse, anerkannt vom VDH und der FCI.

Die Körordnung des SV dient der Förderung der planmäßigen Zucht der Rasse "Deutscher Schäferhund" und regelt das gesamte Gebiet des Körwesens. Sie ist Bestandteil der Satzung und verbindlich für alle Mitglieder des Vereins.

Zweck der Körordnung ist es, eine Auslese unter den Zuchttieren zu treffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und in ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

2. SV-Körwesen

2.1 Köramt

Das Köramt erstellt den jährlichen Körplan (Termine, ausrichtende Ortsgruppen, amtierende Körmeister und Körbezirke usw.).

Im Köramt werden alle Körberichte pro Körbezirk erfaßt, auf die formelle Richtigkeit hin

geprüft und die Berichte dokumentiert. Das Köramt stellt die Körscheine aus und veröffentlicht jährlich alle angekörnten Hunde im Körbuch.

2.2 Körmeister

Zur Durchführung der Körungen beruft der SV erfahrene Zuchtrichter als Körmeister. Die Körmeister haben keinen Rechtsanspruch auf jährlichen Einsatz bei den Körungen. Der Einsatz der Körmeister erfolgt durch die jeweilige Landesgruppe. Die Kompetenz der Einteilung der Lehrhelfer zu den Körungen liegt beim LG-Vorstand.

2.3 Körbezirke – Zuständigkeit

Die regionale bzw. örtliche Ausrichtung der Körungen wird vom Hauptverein an die Landesgruppen bzw. Ortsgruppen delegiert.

2.4 Körzeit

Die Körsaison erstreckt sich vom 1. März bis 30. November eines Jahres. Die Vorführung eines Hundes zur Körung ist in diesem Zeitraum nur einmal möglich.

2.5 Rechtsfragen

- 2.5.1 Der Eigentümer eines zur Ankörung anstehenden Hundes muß Mitglied des SV sein.

Die Ankörung des Hundes endet mit dem Austritt des Eigentümers aus dem Verein.

2.5.2 Körzuständigkeit

Der für den zeichnungsberechtigten Eigentümer des Hundes zuständige Körort ergibt sich aus dem Körplan.

Dabei ist für die Zugehörigkeit zur Landesgruppe die Ortsgruppenmitgliedschaft maßgeblich. Bei Mitgliedschaft in mehreren Ortsgruppen verschiedener Landesgruppen regelt sich die Landesgruppenzugehörigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Bei Mitgliedern, die keiner OG angehören, regelt sich die Landesgruppenzugehörigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Körmeister haben freie Körortwahl in allen Landesgruppen.

2.5.3 Ein im Eigentum einer mit Zuchtbuchsperrbelegten Person stehender Hund kann weder durch diese selbst noch durch Dritte auf einer Körung vorgeführt werden.

2.5.4 Das Urteil des amtierenden Körmeisters ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.

2.5.5 Bei Ankörung oder Abkörung eines Hundes besteht kein Anspruch der Beteiligten bzw. Außenstehender. Jedweder Schadenersatzanspruch der Beteiligten (Eigentümer) bzw. Außenstehender aus einer Ankörungs- oder Abkörungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.5.6 Haftung

Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Körungen

3.1 Für die Hunde

Zur Körung zugelassen werden nur Deutsche Schäferhunde, die im Zuchtbuch des Vereins eingetragen sind. Im Jahre der Körung müssen sie mindestens zwei Jahre alt werden.

- Nachweis mindestens einer SchH 1- oder IP 1-Prüfung unter einem SV-Leistungsrichter, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abteilung C.
- Nachweis einer AD-Prüfung unter einem SV-Richter
- "a"-Stempel in der Ahnentafel
- Nachweis einer Mindestzuchtbewertung "Gut" unter einem SV-Richter

Weitere Voraussetzungen:

- Kranke Hunde dürfen nicht vorgeführt werden;
- läufige Hündinnen sind dem Körmeister zu melden; dieser regelt die Teilnahme;
- der Hund muß anhand der Tätowienummer identifiziert werden können.

4. Durchführende Ortsgruppen

4.1. Voraussetzungen der Ortsgruppe:

- Großer Übungsplatz mit entsprechenden Räumlichkeiten und sanitären Anlagen,
- geschulte Mitarbeiter in genügender Zahl,
- Schreibmaschinenkraft.

4.2. Geräte:

- Unterstand für den Körmeister und Schreibkraft
- Genügend großer Ring
- Lautsprecheranlage
- SV-Körmaß
- Bandmaß
- Waage
- 2 Schreckschußpistolen mit genügend Munition
- Rückennummern für die Hundeführer

4.3. Pflichten des Körleiters:

- Rechtzeitiger Versand der Meldescheine
- Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- Information des Körmeisters über den Eingang und Stand der Meldungen
- Erstellung einer katalogähnlichen Teilnehmerliste, geordnet nach Rüden und Hündinnen, Wieder- und Neuankörungen
- Übergabe der geprüften Unterlagen der einzelnen Hunde vor Beginn der Körung an den Körmeister
- Feststellung der SV-Mitgliedschaft

5. Anmeldung zur Körung

Die Meldung zur Körung hat spätestens sieben Tage vor dem Körtermin an den im Körplan ausgewiesenen Körstellenleiter zu erfolgen. Spätestens am Tag der Körung sind nachstehende Unterlagen vorzulegen:

1. Original-SV-Ahnentafel
2. Beurteilungs- und Bewertungsheft
3. Bei Wiederankörung – Körschein

4. Nachweis der übrigen unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen

Die Höchstzahl der für einen Körtag zugelassenen Hunde beträgt 50. Bei einer Meldezahl von mehr als 50 Hunden ist die Hinzunahme eines weiteren Körtages (Körhalbtages) am gleichen Wochenende zwingend vorgeschrieben.

6. Ankörung

6.1 Wesensprobe

Jeder Hund ist einer Wesensprobe durch den Körmeister zu unterziehen. Die Überprüfung des Wesens kann während der gesamten Körung erfolgen. Der Hund hat sich dem Standard entsprechend wesenssicher, d. h. insbesondere unbefangen, selbstsicher, nervenfest und gutartig zu zeigen.

6.2 Schußprobe

Aus einem Abstand von mindestens 15 Schritt sind aus einer Schreckschußpistole (6 mm) mindestens zwei Schüsse abzugeben; dabei hat sich der Hund gleichgültig zu verhalten.

6.3 Schutzdienst (gültig ab Körsaison 1997)

Als Helfer für den Schutzdienst steht dem Körmeister ein Lehrhelfer der Landesgruppe zur Verfügung.

Ausführung:

I. Überfall

1. Der Hundeführer meldet sich mit seinem angeleinten Hund beim Körmeister an.
2. Auf Anweisung des Körmeisters nimmt der Hundeführer 30 Schritt vor dem Versteck an einer markierten Stelle die Grundstellung ein und leint seinen Hund ab.
3. Die Leine ist umzuhängen oder einzustecken.
4. Auf Anweisung des Körmeisters geht der Hundeführer mit seinem freifolgenden Hund in Richtung des Helferversteckes.
5. Der Hund hat dicht bei Fuß zu gehen.
6. Auf Anweisung des Körmeisters unternimmt der Helfer einen Angriff mit Vertreibungslauten auf Hundeführer und Hund, wenn sich der Hundeführer bzw. der Hund 5 Schritt

vor dem Versteck befinden.

7. Der Hund muß sofort sicher und energisch den Angriff durch festes und volles Zufassen abwehren.
8. Hat der Hund gefaßt, erhält er vom Helfer mit einem Softstock 2 Schläge auf Keulen, Seitenteile oder den Bereich des Widerristes.
9. Zur Abwehr des Angriffes ist eine Ermunterung durch den Hundeführer erlaubt.
10. Auf Anweisung des Körmeisters stellt der Helfer den Angriff ein und bleibt ruhig stehen.
11. Der Hund hat selbständig bzw. auf das Hörzeichen "Aus" abzulassen und den Helfer zu bannen.
12. Der Hundeführer erhält die Anweisung des Körmeisters zum Herantreten an seinen Hund.
13. Er leint seinen Hund an und erhält die Anweisung, in ein vom Körmeister bestimmtes Versteck zu treten.

II. Abwehr eines Angriffes mit Lauerstellung

1. Der Hundeführer wird vom Körmeister aus dem Versteck herausgerufen und nimmt die angewiesene Position (Mittellinie) ein.
2. Der Hund wird abgeleint und am Halsband festgehalten.
3. Diese Position hat der Hund zu halten, bis er mit dem Hörzeichen "Voran" zur Abwehr des Angriffes eingesetzt wird.
4. Der Helfer verläßt auf Anweisung das ihm vom Körmeister zugewiesene Versteck in ca. 70 bis 80 Schritten Entfernung zum Hundeführer und überquert in normaler Gangart den Platz.
5. Der Hundeführer fordert den Helfer durch Anruf "Bleiben Sie stehen!" zum Anhalten auf.
6. Der Helfer mißachtet diese Aufforderung und greift Hundeführer und Hund frontal an.
7. Der Körmeister gibt sofort nach dem Angriff dem Hundeführer die Anweisung zur Abwehr des Angriffes.
8. Der Hundeführer setzt sofort seinen Hund mit dem Hörzeichen "Vorán" ein und bleibt stehen.
9. Der Hund hat drangvoll, energisch, mit festem, vollem, sicherem und ru-

- higem Griff zuzufassen und den Angriff abzuwehren.
10. Hat der Hund gefaßt, muß der Helfer nach kurzem Bedrängen – ohne Stockschläge zu geben – auf Anweisung des Körmeisters die Gegenwehr einstellen.
 11. Daraufhin hat der Hund selbständig bzw. auf das Hörzeichen "Aus" abzulassen und den Helfer zu bannen.
 12. Auf Anweisung des Körmeisters nähert sich der Hundeführer in normaler Gangart auf direktem Weg seinem Hund und leint ihn an.
 13. Der Hundeführer meldet sich mit seinem angeleinten Hund beim Körmeister ab und geht vom Platz.

III. Identitätskontrolle

Bei der Abmeldung erfolgt die Tätowiernummernkontrolle, die vom Körmeister vorzunehmen ist.

IV. Bewertung

1. Ablassen

- 1.1. Nach Einstellen der Angriffe hat der Hund selbständig abzulassen.
- 1.2. Der Hundeführer kann das erste Hörzeichen "Aus" in angemessener Zeit selbständig geben.
- 1.3. Läßt der Hund nach dem ersten Hörzeichen nicht ab, so erhält der Hundeführer die Anweisung durch den Körmeister für evtl. 2 weitere Hörzeichen zum Ablassen.
- 1.4. Beim Geben des Hörzeichens "Aus" hat der Hundeführer ruhig zu stehen, ohne auf den Hund einzuwirken.
- 1.5. Sollte der Name des Hundes verwendet werden, so wird dies als Hörzeichen zum Ablassen gewertet.
- 1.6. Wenn der Hund beim Abholen durch den Hundeführer selbständig abläßt, kann dieses auch noch als Ablassen gewertet werden. Der Hundeführer muß jedoch mindestens 5 Schritte vom Hund entfernt sein.
- 1.7. Läßt der Hund beim Überfall und bei der Abwehr des Angriffes mit Lauerstellung selbständig oder auf Hörzeichen ab, so erhält er den Zusatz "läßt ab".
- 1.8. Erfolgt dieses nicht – auch nur in einem Fall – erhält er den Vermerk "läßt nicht ab".
- 1.9. Die zu vergebende Körbewertung bleibt davon unberührt.

- 1.10. Der Körmeister befindet sich während des gesamten Schutzdienstes in der Nähe des Hundeführers und beobachtet das Verhalten von Hund und Hundeführer bis zum Abschluß des Abholens intensiv.

2. Bewertung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit (TSB)

- 2.1. Das Gesamtergebnis des Schutzdienstes wird in den Bewertungsstufen "ausgeprägt", "vorhanden" und "nicht genügend" vergeben.
- 2.2. Ausgeprägt:
Selbstsicherheit, drangvolles, zielstrebiges und sicheres Zufassen und Festhalten, keine negativen Reaktionen bei Stockschlägen, dichtes und aufmerksames Beobachten in den Bewachungsphasen.
- 2.3. Vorhanden:
Einschränkungen z. B. in der Selbstsicherheit, Zielstrebigkeit, im Griff- und Stockverhalten sowie in den Bewachungsphasen.
- 2.4. Nicht genügend:
Fehlende Selbstsicherheit, starke Einschränkungen in Bezug auf Belastbarkeit und Desinteresse am Helfer.

Ergänzende Bestimmungen für den Schutzdienst der Bundessiegerzucht-schau:

1. Als Helfer für den Schutzdienst auf der Bundessiegerzucht-schau stehen dem Körmeister / Leistungsrichter Lehrhelfer und Lehrhelfer als Ersatz zur Verfügung.
2. Die Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Schutzdienstes über Mikrofon.
3. Nach Beendigung des Schutzdienstes erfolgt die Tätowiernummernkontrolle, die von einem durch den Körmeister autorisierten Richter vorzunehmen ist. Der Richter wird von der ausrichtenden Landesgruppe gestellt.

6.4 Maße und Gewichte

Die Maße für Gewicht, Brusttiefe und Brustumfang können durch den Körleiter oder durch einen beauftragten Helfer genommen werden; die Abnahme des Widerristmaßes erfolgt durch den Körmeister.

6.5 Standmusterung und Gangwerksbeurteilung

Während dieser Musterung erstellt der Körmeister den Körbericht. Der Hund ist dabei ohne wesentliche Hilfe dem Körmeister vorzustellen.

6.6 Berichte, Bestätigungen

Nach Abschluß der jeweiligen Körung des Hundes gibt der Körmeister einen Bericht über den Lautsprecher bekannt. Der Eigentümer des Hundes erhält vom Körleiter eine vom Körmeister unterzeichnete Bestätigung. Diese enthält das Ergebnis der Körung und den Nachweis über die Hinterlegung der Ahnentafel bei der HG.

7. Körung

7.1 Körklasse 1

Die Körklasse 1 ist die höchste Zuchtqualifikation, d. h. Herausstellung der Hunde, die für die Zucht empfohlen werden. Aufgenommen werden die Hunde, die dem Rassebild entsprechen.

- in Maßen, Gewicht und anatomischem Aufbau gemäß Standard;
- im gesamten Verhalten, d. h. selbstsicher, gutartig sind und ausgeprägte Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit besitzen;
- einwandfreies, lückenloses Gebiß haben; doppelte Prämolare 1 sind zulässig.

7.2 Körklasse 2

Aufnahme in die Körklasse 2 finden Hunde

- mit kleineren Einschränkungen im anatomischen Bereich;
- mit Maßüber- bzw. unterschreitungen des Widerristes bis zu 1 cm;
- mit Bewertung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit "vorhanden";
- bei Fehlen von einmal Prämolare 1 oder ein Schneidezahn; bei Fehlen zweimal Prämolare 1 oder einmal Prämolare 1 und ein Schneidezahn oder einmal Prämolare 2 oder bei geringem Aufbeißen der mittleren Schneidezähne.

7.3 Körklassenverbesserung

Dem Eigentümer eines in Körklasse 2 angekörnten Hundes (Erstankörung/Wiederankörung) steht die Möglichkeit offen, diesen – frühestens im darauffolgenden Jahr – zur Körklassenverbesserung bei demselben

Körmeister vorzuführen.

Eine Abweichung ist nur mit Zustimmung des Körmeisters zulässig, der die zur Verbesserung anstehende Entscheidung getroffen hat. Das Begehren der Körklassenverbesserung ist in beiden Bereichen (Erstankörung/Wiederankörung) nur einmal möglich.

7.4 Die Zurückstellung auf ein Jahr erfolgt, wenn:

- die körperliche Ausentwicklung eine Ankörung noch nicht zuläßt, eine solche jedoch zu erwarten ist,
- im Verhalten des Hundes oder bei der Überprüfung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit ein körfähiges Ergebnis nicht erreicht wird,
- die Zurückstellung nach 7.4 ist wegen der gleichen Ursache nur einmal möglich; verfehlt ein Hund das Körziel aus gleicher Ursache zum zweitenmal, ist er zur Ankörung nicht geeignet.

7.5 Nichteignung zur Körung

Nachstehende Mängel schließen eine Körung aus:

- erhebliche anatomische Mängel;
- Über- bzw. Untergröße von mehr als 1 cm;
- Hodenfehler;
- Zahnmangel.

Bei Fehlen von

1 mal Prämolare 3 oder

2 Schneidezähne oder

1 mal Prämolare 2 + 1 Schneidezahn

oder

1 mal Prämolare 2 + 1 Prämolare 1

2 mal Prämolare 2

- Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln
- Hunde mit Langhaar oder mit Langstockhaar

7.6 Dauer der Körung

7.6.1 Die Neuankörung und Ankörung nach Unterbrechung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, im zweiten Jahr der Körzeit muß der Hund zur Wiederankörung vorgestellt werden.

7.6.2 Die Wiederankörung erfolgt auf Lebenszeit.

7.6.3 Eine Körklassenverbesserung verlängert nicht die ursprüngliche Kördauer.

7.6.4 Hochtragende, angekörnte Hündinnen kön-

nen im Jahr der anstehenden Wiederankörung ohne Vorführung auf ein weiteres Jahr gekört werden (Körverlängerung).

Am Tage der Körung ist nachzuweisen:

Die Tragezeit von mindestens 42 Tagen durch Vorlage der Deckbescheinigung.

Eine Bescheinigung des zuständigen OG-Züchters über die sichtbare Trächtigkeit.

Gleiches gilt für säugende Hündinnen, wenn zwischen Wurfstag und Körtermin nicht mehr als 42 Tage liegen.

Aus anderen Ursachen ist eine Verlängerung der Körung ausgeschlossen.

7.7 Beendigung der Körung:

Bei Nichtvorführung eines angekörten Hundes zur Wiederankörung endet die Körung zum Jahresende.

7.7.1 Die Körung endet beim Verkauf eines angekörten Hundes an ein Nichtmitglied, sofern dieses nicht innerhalb von längstens drei Monaten die Mitgliedschaft im SV erwirbt.

7.7.2 Die Körung eines Hundes, dessen Eigentümer im Zuge eines Vereinsstrafverfahrens aus dem SV ausgeschlossen wird, endet mit dem Tage, an dem die Ausschlußverfügung Rechtskraft erlangt.

7.7.3 Die Körung endet durch "Abkörung".

Diese erfolgt auf Antrag des Körmeisters

oder eines Zuchtrichters an das Köramt. Für die Zeitdauer eines Verfahrens kann das Ruhen der Körung angeordnet werden.

8. Körschein und Körbuch

Für angekörte Hunde wird vom Köramt ein gebührenpflichtiger Körschein erstellt. Dieser und die Original-Ahnentafel werden einige Wochen nach der Körung dem Eigentümer des Hundes wieder zugestellt. Die Eigentümer nicht angekörter Hunde erhalten ebenfalls ihre Original-Ahnentafel nach entsprechender Frist zurück. Auf der Ahnentafel ist dann der Grund der Nichtankörung vermerkt.

Die angekörten Hunde eines Jahres werden, getrennt nach Geschlecht, im Körbuch des SV veröffentlicht. Das Körbuch ist mit der umfassenden Aussage über die zur Zucht empfohlenen und zur Zucht geeigneten Hunde, in Bezug auf anatomische Gegebenheiten und Wesensverhalten in Verbindung mit den von den Herren Körmeistern gemachten Aussagen über die Zuchttempferung, ein umfassendes und unentbehrliches Nachschlagewerk für den ernsthaften Züchter.

*Mit Inkrafttreten dieser Körordnung verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.
(Die Körordnung wird verabschiedet mit der Maßgabe, daß sie mit der Körsaison 1988 in Kraft tritt.)*